

Az.: 3 A 102/24.A
8 K 1711/22.A VG Leipzig



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

– Kläger –
– Antragsteller –

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Chemnitz
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

– Beklagte –
– Antragsgegnerin –

wegen

AsylG
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Nagel

am 22. Mai 2025

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 9. Januar 2024 - 8 K 1711/22.A - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Gründe

- 1 Der Zulassungsantrag bleibt ohne Erfolg. Die Berufung ist nicht zuzulassen, da die vom Kläger geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG; hierzu unter Nr. 2) und des Vorliegens eines in § 138 VwGO bezeichneten Verfahrensmangels (§ 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG; Nr. 3) nicht dargelegt sind.
- 2 1. Bei dem Kläger handelt es sich um einen am 2002 in/Jemen geborenen jemenitischen Staatsbürger. Das Verwaltungsgericht hat zu dem Verfolgungsschicksal und dem Vorbringen des Klägers Folgendes festgestellt:

„Er lebte nach seinen Angaben mit einem Studentenvisum in Abu Dhabi. Seine Eltern und seine Geschwister leben weiterhin dort, der Vater habe eine Arbeitserlaubnis, mit der er die Familie finanziere, die Geschwister hätten einen Studentenstatus. Der Kläger verfügte über ein Visum für Deutschland, gültig vom 1.11.2020 bis 30.4.2021. Am 21.9.2022 stellte der Kläger einen schriftlichen Asylantrag. Er wurde am 7.11.2022 zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedsstaats angehört. Bei der Anhörung am 8.12.2021 trug er vor, er habe sein Herkunftsland erstmalig im Jahr 2008 verlassen. Zu Besuchen sei er 2014 und 2021 zurückgekehrt. 2021 sei er vom 15.7. bis zum 27.8. in Aden gewesen, wo er auch gelandet sei. Er sei mit seinen Eltern eingereist, sie hätten dort auch Verwandte; sie hätten dort ein ganz normales Leben geführt. Er sei am 7.11.2020 auf dem Luftweg in Deutschland eingereist. Der Kläger wurde am 7.11.2022 angehört. Er trug vor, eine Tante und ein Onkel mütterlicherseits sowie der Großvater mütterlicherseits hätten mit ihnen in Sanaa gelebt. Der Großvater sei nach Aden zurückgekehrt. Ein Großvater sei Architekt. Er sei in Rente und werde von seinem Vater unterstützt. Sein Vater habe seinen Universitätsabschluss in Sanaa gemacht, dann dort gearbeitet, bis sie 2008 in die Vereinigten Arabischen Emirate ausgereist seien. Er sei Supervisor. Er habe in einem Supermarkt gearbeitet und sei Schichtleiter gewesen. Der Vater sei wegen der Arbeit und der besseren Bildungschancen für ihn und seine Geschwister und wegen der Lebensumstände ausgereist. Jemen sei ein einfaches Land und im Vergleich zu Dubai rückständig. Seine Eltern seien politisch nicht aktiv gewesen und auch nicht religiös interessiert. Sein Großvater sei Unterstützer der damaligen Regierung gewesen, als 2014 die Huthis in Sanaa einmarschiert seien. Deswegen habe er nach Aden umziehen müssen. 2021 seien sie über Aden in den Jemen eingereist. Die Grenzkontrollen seien ganz normal gewesen. In Aden habe man die Spuren der Zerstörung in den Straßen und an den Häusern gesehen. Die Reise habe die Familie organisiert. Er habe in Clausthal einen Sprachkurs belegen wollen. Die

meisten Abiturzeugnisse aus dem arabischen Raum würden nicht anerkannt, weswegen er ein Vorbereitungsjahr habe nachweisen müssen. Das sei ein Studienkolleg gewesen. Er habe erst mal einen Sprachkurs von A1-B1 gemacht. Er habe aber kein Studium angefangen. Das Studienkolleg habe er noch nicht abgeschlossen. Er wolle es am 13.1.2023 abschließen und anfangen zu studieren. Er wolle aus mentalen und finanziellen Gründen in Deutschland studieren. Es sei schnell gegangen, das Studium in Deutschland vorzubereiten. Sein Vater habe Ersparnisse gehabt, er habe Geld für sein Studium gespart. Der Großvater habe nie außerhalb Jemens gelebt. Er lebe in einem Eigentumshaus, das aus 3 Etagen bestehe. Die Familie sei 2021 nach Jemen gereist, um zu schauen, ob man dort leben und arbeiten oder auch studieren könne. In Jemen habe es Unsicherheit gegeben und die Bildung sei schlecht gewesen. Er habe vermeiden wollen, wie jemand, der über längere Zeit in Amerika gewesen sei, nach seiner Rückkehr entführt und umgebracht zu werden. Er habe Asyl beantragt, weil er als Student auf der Suche nach einem sicheren Land sei, wo er studieren könne und gleichzeitig nebenbei arbeiten könne. In Deutschland habe das Studium ein hohes Niveau. Sein Vater habe das Regime unterstützt, das gegen die Huthis sei. Es bestehe die Wahrscheinlichkeit, dass ihm im Falle einer Rückkehr etwas zustehen (zustoßen) könne. 2021 habe er festgestellt, dass der Jemen nicht mehr sicher sei. Wegen des Krieges gebe es dort keine Regierung und die staatliche Hilfe für seinen Großvater sei gestoppt. Derzeit kontrolliere in Aden die Regierung von Abdrabou. Der arabische Süden wolle sich vom Norden abtrennen. Seine Familie befürworte die richtige Regierung und nicht die Übergangsregierung, die die Absicht habe, sich vom Norden abzutrennen. Seine Familie bevorzuge die Einheit des Landes(,) der Großvater äußere über Facebook und Twitter seine Meinung und schreibe gegen die Huthis und deren Anhänger an. Er schreibe in der Regel nachts, damit er nicht geortet werden könne. Er und seine Familie hätten nicht die Absicht, irgendetwas zu schreiben. Tante und Onkel mütterlicherseits lebten schon immer und auch heute noch in Sanaa. Der Onkel arbeite, die Tante sei Hausfrau. Der Onkel sei Lehrer an einer Privatschule. Sie führten ein normales Leben. Der Großvater in Aden sei nicht persönlich von den Huthis bedroht worden. Sie hätten keine persönlichen Bedrohungen bekommen. Der Großvater habe durch SMS oder Messenger Drohungen erhalten, nicht nach Sanaa zu kommen. Wenn er ins Land komme, bestehe die Gefahr, dass er durch die Huthis rekrutiert werde. Das betreffe alle Jugendlichen. Sie würden versuchen, ihn zu rekrutieren, um seinen Großvater zu ärgern. Bei seinem Aufenthalt in Jemen sei nichts passiert. Wenn er zurückkehren würde, bestehe die Gefahr, dass er entführt würde. Er fürchte, in den Norden geschickt zu werden. Außerdem gebe es dort nur schlechte Bildung. Es könne vielleicht in Aden zu einem Verrat kommen, so dass er in den Norden gebracht werden würde. Er habe den Asylantrag gestellt, weil er seinen Aufenthalt noch bis 2023 habe. Danach könne er nicht mehr in die Vereinigten Arabischen Emirate zurück. Ohne Studienabschluss könne er dort nicht arbeiten. Er dürfe nicht studieren, wenn er zurückkehre. Auch wegen der Sicherheit und der guten Bildung in Deutschland. Bei seinem Aufenthalt in Aden habe er die Lebensumstände gesehen und, wie gefährdet dort sein Leben sei. Er habe gewusst, dass er dorthin zurückkehren müsse. Er habe persönlich keine Probleme im Jemen gehabt. Probleme könnte er wegen der oppositionellen Meinung seines Vaters haben. Sein Vater habe 3000,00 € für sein Semester gezahlt. Er wolle in Deutschland studieren und leben. (...)

Am 2.5.2023 wurde dem Kläger eine Aufenthaltserlaubnis ausgestellt, die bis zum 31.3.2025 gültig ist.“

- 3 Mit Bescheid vom 13. Dezember 2022 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (künftig: Bundesamt) die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Nr. 1 des Bescheids) und den Antrag auf Asylanerkennung ab (Nr. 2). Ferner wurde der subsidiäre Schutzstatus nicht anerkannt (Nr. 3) und festgestellt, dass keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und

Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorlägen (Nr. 4). Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik innerhalb von dreißig Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung oder im Fall der Klageerhebung nach unanfechtbarem Abschluss des Klageverfahrens zu verlassen. Andernfalls wurde ihm seine Abschiebung nach Jemen oder einen anderen Staat angedroht, in den er einreisen dürfe oder der zu seiner Rücknahme verpflichtet sei (Nr. 5). Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

- 4 Zur Begründung hob das Bundesamt darauf ab, dass der Kläger kein Flüchtling i. S. d. § 3 AsylG sei. Gegen eine staatliche Verfolgung spreche, dass er nach einem längeren Auslandsaufenthalt in Abu Dhabi und dann Deutschland in sein Heimatland freiwillig und legal zurückgekehrt sei, um es einige Zeit später legal wieder zu verlassen. Er habe keine ihn persönlich betreffenden Vorfälle nennen können, bei denen er selbst Opfer von Verfolgungshandlungen geworden sei. Er habe nur pauschal vorgetragen, Angst vor Rekrutierung oder Tötung durch die Huthi zu haben. Zudem habe er erst ein Jahr nach legaler Einreise zu Studienzwecken in die Bundesrepublik Deutschland den Asylantrag gestellt, was sich nicht erschließe. Dasselbe gelte für die begehrte Asylanerkennung gemäß Art. 16a Abs. 1 GG. Auch die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus gemäß § 4 AsylG lägen nicht vor. Ihm drohten in seinem Heimatland keine Folter oder eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung. Sein Sachvortrag, er habe Angst vor einer Entführung durch Huthi, vermöge nicht zu überzeugen. Zudem lägen keine Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG vor.
- 5 Das Verwaltungsgericht Leipzig hat auf die hiergegen gerichtete Klage hin nach der informatorischen Anhörung des Klägers in der mündlichen Verhandlung vom 9. Januar 2024 die Nr. 5 und 6 des Bescheids des Bundesamts vom 13. Dezember 2022 aufgehoben und im Übrigen die Klage abgewiesen.
- 6 Zur Begründung hat es darauf abgehoben, dass der mit Schriftsatz vom 17. Januar 2024 vom Kläger begehrte Wiedereintritt in die mündliche Verhandlung keinen Erfolg habe, da die Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung gemäß § 104 Abs. 3 Satz 2 VwGO grundsätzlich im Ermessen des Tatsachengerichts stehe. Eine Pflicht zur Wiedereröffnung bestehe ausnahmsweise nur dann, wenn nur auf diese Weise das Recht auf rechtliches Gehör gewahrt werden könne oder nur so die Pflichten nach § 86 Abs. 1 VwGO erfüllt werden könnten, um den Sachverhalt umfassend aufzuklären. Den Grund für eine Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung erblicke der Kläger in den nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung durchgeführten Angriffen der USA und Großbritanniens auf Stellung der Huthi. Allerdings hätten die Huthi schon vor der mündlichen Verhandlung die Handelsrouten im Roten Meer angegriffen,

was zu Vermutungen geführt habe, es würde zu Reaktionen der angegriffenen Staaten kommen. Die Folgen für die Bevölkerung in Jemen seien derzeit noch völlig unabsehbar, die damit angeblich einhergehenden Folgen seien Behauptungen ins Blaue hinein. Wenn der Kläger meine, er habe bereits Beweismittel vorgelegt, die auf seine Zwangsrekrutierung schließen ließen, so habe ihm das Gericht nicht geglaubt. Auch die Vermutung, dass die Wahrscheinlichkeit hierfür steigen werde, sei eine Vermutung ins Blaue hinein.

- 7 Die Klage habe nur in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg und sei im Übrigen unbegründet. Der Kläger habe in dem für die Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung weder Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG oder auf Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Art. 16a GG noch auf subsidiären Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG oder auf Gewährung von Abschiebungsschutz. Er sei weder verfolgt noch drohe ihm bei seiner Rückkehr nach Jemen politische Verfolgung im definierten Sinn. Insbesondere glaube ihm das Gericht nicht, dass ihn bei seiner Rückkehr Verfolgung in Form der Zwangsrekrutierung oder sogar Inhaftierung erwarte. Das Gericht habe nicht die Überzeugung gewinnen können, dass sein Vortrag den Tatsachen entspreche. Die Schilderung der vermeintlichen Zwangsrekrutierung durch Übergabe eines Haftbefehls an einen Freund sei unsubstantiiert und detailarm. Sie stelle gemessen am Vortrag des Klägers vor dem Bundesamt, wo er nichts davon erzählt habe, eine Steigerung dar, die nicht glaubhaft begründet werden können. Auch habe das Gericht erhebliche Zweifel daran, dass der vom Kläger in Kopie vorgelegte Haftbefehl überhaupt echt sei. Daher lägen auch die Voraussetzungen für seine Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Art. 16 GG nicht vor. Ihm drohe bei seiner Rückkehr in den Jemen auch keine Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung i. S. v. § 4 Abs. 1 AsylG. Insbesondere könne die schlechte humanitäre Situation in Jemen keine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung darstellen, weil es an einem Akteur i. S. d. § 4 Abs. 3 i. V. m. § 3c AsylG fehle. Ihm drohe auch keine individuelle oder konkrete Gefahr eines ernsthaften Schadens. Die politische und die Sicherheitslage in Jemen und auch in Aden, wohin der Kläger voraussichtlich zurückkehren werde, stellten sich nach wie vor insgesamt ausgesprochen volatil dar. Unter Bewertung der Erkenntnisse des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (Beschl. v. 12. Dezember 2023 - 15 B 23.30794 -, juris) und des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts (Gerichtsbescheid v. 13. April 2023 - 9 A 106/22 -, juris) sowie sonstiger herangezogener Erkenntnismittel sei nicht von einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens und der Unversehrtheit des Klägers infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines bewaffneten Konflikts bei einer Rückkehr in den Jemen auszugehen. Er habe keine gefahrerhöhenden persönlichen Umstände glaubhaft gemacht. Die erhebliche individuelle Gefahrendichte in seinem Heimatland führe nicht dazu, dass bei jedem Angehörigen der Zivilbevölkerung im Fall der Rückkehr mit beachtlicher

Wahrscheinlichkeit der Eintritt eines ernsthaften Schadens feststellbar wäre. Auch Abschiebungshindernisse gemäß § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG lägen nicht vor.

- 8 2. Der Kläger zeigt keine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache i. S. v. § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG auf.
- 9 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellung bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts berufsgerichtlicher Klärung bedarf. Die Darlegung dieser Voraussetzungen erfordert die Bezeichnung einer konkreten Frage, die sowohl für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts von Bedeutung war, als auch für das Berufungsverfahren erheblich sein würde. Darüber hinaus muss die Antragschrift zumindest einen Hinweis auf den Grund enthalten, der die Anerkennung der grundsätzlichen, d. h. über den Einzelfall hinausgehenden Bedeutung der Sache rechtfertigen soll (SächsOVG, Beschl. v. 24. Juni 2015 - 3 A 515/13 -, juris Rn. 13, st. Rspr.; Seibert, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 5. Aufl. 2018, § 124a Rn. 211 ff.).
- 10 Ein auf die grundsätzliche Bedeutung einer Tatsachenfrage gestützter Zulassungsantrag genügt nicht den Darlegungsanforderungen des § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylG, wenn in ihm lediglich die Behauptung aufgestellt wird, die für die Beurteilung maßgeblichen Verhältnisse stellten sich anders dar als vom Verwaltungsgericht angenommen. Es ist vielmehr im Einzelnen darzulegen, welche Anhaltspunkte für eine andere Tatsacheneinschätzung bestehen. Der Kläger muss die Gründe, aus denen seiner Ansicht nach die Berufung zuzulassen ist, dartun und in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht erläutern. Hierzu genügt es nicht, bloße Zweifel an den Feststellungen des Verwaltungsgerichts im Hinblick auf die Gegebenheiten im Herkunftsland des Ausländers zu äußern oder schlicht gegenteilige Behauptungen aufzustellen. Vielmehr ist es erforderlich, durch die Benennung bestimmter Erkenntnisquellen zumindest eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür darzulegen, dass nicht die Feststellungen, Erkenntnisse und Einschätzungen des Verwaltungsgerichts, sondern die gegenteiligen Behauptungen in der Antragschrift zutreffend sind, so dass es zur Klärung der sich insoweit stellenden Fragen der Durchführung eines Berufungsverfahrens bedarf (st. Rspr. des Senats, vgl. SächsOVG, Beschl. v. 20. Mai 2018 - 3 A 120/18.A -, juris Rn. 5).
- 11 Diesen Anforderungen genügt das Vorbringen mit Schriftsatz vom 26. Februar 2024 nicht.

- 12 Der Kläger hält folgende Fragen für grundsätzlich bedeutsam:

„Gebietet der Umstand, dass Angriffe von internationalen Truppen (Großbritannien und die USA) auf Huthi Standorte im Jemen, welche sich in den Städten befinden (Beispiel Sanaa), gegenüber der bisherigen Rechtsprechung insbesondere zum subsidiären Schutz und zur Gefahr willkürlicher Tötung in einem innerstaatlichen Konflikt, aber auch hinsichtlich der Gefahr der unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung im Widerspruch zu Art. 3 EMRK eine generelle Neubewertung der Wirtschafts- und Sicherheitslage im Jemen?“

Gebietet der Umstand, dass die Huthi Rebellen aufgrund der Angriffe von internationalen Truppen (Großbritannien und die USA) auf Huthi Standorte im Jemen, vermehrt die Zwangsrekrutierungen junger Männer betreiben bzw. schwere Sanktionen bei Weigerung umsetzen, um an Truppenstärke gegen die internationalen Truppen zu gewinnen gegenüber der bisherigen Rechtsprechung insbesondere zur Gefahr willkürlicher Tötung in einem innerstaatlichen Konflikt, aber auch hinsichtlich der Gefahr der unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung im Widerspruch zu Art. 3 EMRK eine generelle Neubewertung der Wirtschafts- und Sicherheitslage im Jemen?“

Gebietet der Umstand, dass die Huthi Rebellen weitverbreitende Zwangsrekrutierungsmaßnahmen von Männern aus der Zivilbevölkerung sowie Belagerungsmaßnahmen von Städten (Beispiel Tiaz, *gemeint wohl: Taiz*), die sich beide zielgerichtet gegen die Zivilbevölkerung richten, vornehmen, zum Zwecke der Machtübernahme im Jemen, gegenüber der bisherigen Rechtsprechung insbesondere zum subsidiären Schutz und zur Gefahr willkürlicher Tötung in einem innerstaatlichen Konflikt, aber auch hinsichtlich der Gefahr der unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung im Widerspruch zu Art. 3 EMRK eine generelle Neubewertung?“

- 13 Zur Begründung führt er an, dass die erste Frage klärungsbedürftig sei, da aufgrund der Angriffe auf den Jemen seit Januar 2024 zum einen die Zahl der Rebellen infolge des Todes durch Bomben und andere Waffen sinke. Zum anderen sei die Offensivfähigkeit der Rebellen durch Einbußen erfolgreicher Angriffe der USA auf Waffen- und Bombenlager zwischen 20 und 30 % gesunken. Um diese Offensivfähigkeit in Form eigener Truppenstärke wiederherzustellen, wäre es eine logische Konsequenz, dass Zwangsrekrutierung, Zwangshaft und andere Sanktionen bei Weigerung des zu Rekrutierenden durch die Huthi massiv angestiegen sei. Die zweite Frage sei klärungsbedürftig, weil die weitverbreitenden Maßnahmen der Huthi zur Zwangsrekrutierung von Männern sowie die Belagerungsmaßnahmen von Städten jeweils zur Machtübernahme in Jemen führten und sich konkret gegen die Zivilbevölkerung richteten. Zum Zeitpunkt der Beurteilung des Verwaltungsgerichts habe bereits seit Jahren eine Belagerung u. a. der drittgrößten Stadt in Jemen namens Tiaz (meint: Taiz) stattgefunden. Die konkret gegen deren Bürger gerichteten Maßnahmen verursachten die katastrophalen Lebensbedingungen dort; dies sei seit langem bekannt. Auch Maßnahmen zur Durchsetzung der Zwangsrekrutierung richteten sich gezielt gegen die Zivilbevölkerung und seien keine Nebenfolgen oder gar Kollateralschäden. Weite Teile des Landes seien in der Hand der Huthi, sofern ihnen nicht gefolgt oder sich ihren Willen gebeugt werde, würden Personen oder Personengruppen in der Zivilbevölkerung, gegen die sich die Maßnahmen richten, verfolgt und terrorisiert.

- 14 Mit diesem Vorbringen ist die Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Fragen nicht dargetan.
- 15 Die Fragen Nr. 2 und Nr. 3 setzen für ihre Beantwortung die Feststellung voraus, dass die Huthi (vermehrt) Zwangsrekrutierungen vornehmen. Allerdings ist dieser Umstand weder in den vom Gericht herangezogenen Erkenntnismitteln noch durch die vom Kläger angeführten Unterlagen belegt. Der Kläger stützt die in den Fragen getroffene Feststellung vielmehr allein auf die Vermutung, es sei eine logische Konsequenz, dass die Huthi ihre kriegsbedingten Verluste an Kämpfern durch Zwangsrekrutierungen wieder auffüllen würden. Belege hierfür sind aber weder ersichtlich noch vorgetragen. Mit dieser nicht weiter untermauerten Vermutung allein kann daher die für die Beantwortung der Fragen maßgebliche verbindliche Feststellung von (vermehrten) Zwangsrekrutierungen nicht begründet werden.
- 16 Darüber hinaus ist für die Beantwortung aller drei Fragen maßgeblich, dass die Huthi allenfalls in ihrem Machtbereich möglicherweise Zwangsrekrutierungen vornehmen könnten. Aus allgemeinkundigen Quellen und den vom Verwaltungsgericht herangezogenen Erkenntnissen ergibt sich, dass der Südjemen mit der ehemaligen Hauptstadt Aden nicht im Machtbereich der Huthi liegt und auch von den USA sowie von Großbritannien nicht angegriffen wurde. Auch ist nicht ersichtlich, dass es den Huthi in absehbarer Zeit gelingen könnte, den Südjemen mit der Stadt Aden ihrem Machtbereich einzugliedern. Da der Kläger wie schon in der Vergangenheit in Aden auf verwandtschaftliche Kontakte und Unterstützung dort zurückgreifen kann, hat das Verwaltungsgericht dementsprechend auch die von ihm nicht widersprochene Prognose ausgesprochen, dass er (im Fall eines Misserfolgs seines Schutzbegehrens) voraussichtlich nach Aden zurückkehren werde. Da diese Stadt ohne einen Umweg über den Machtbereich der Huthi erreichbar ist und der Kläger diesen Weg bereits in der Vergangenheit gewählt hatte, ist davon auszugehen, dass seine Zwangsrekrutierung durch Mitglieder der Huthi ausgeschlossen sein dürfte. Für die im Verfahrensverlauf vom Kläger geäußerte Vermutung, er werde möglicherweise aufgrund eines Haftbefehls von den Huthi entführt und in deren Machtbereich verbracht, sprechen keinerlei Anhaltspunkte. Das Verwaltungsgericht hat sein diesbezügliches Vorbringen als unglaubwürdig bewertet und erhebliche Zweifel an der Echtheit des in Kopie vorgelegten Haftbefehls geäußert. Zusammenfassend gibt es keine Hinweise darauf, dass der Kläger in den Machtbereich der Huthi gelangen und dort von bislang nicht nachgewiesenen Zwangsmaßnahmen betroffen sein könnte. Daher sind die Fragen auch aus diesem Grund nicht klärungsfähig.
- 17 3. Der Kläger zeigt mit seinem Zulassungsvorbringen auch keinen Verfahrensfehler in Gestalt der Verletzung des rechtlichen Gehörs i. S. v. § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG auf.

- 18 Der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG, § 108 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 VwGO) verpflichtet das Gericht, Anträge und Ausführungen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen. Dabei ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Gerichte den Sachvortrag der Beteiligten zur Kenntnis genommen und berücksichtigt haben. Sie sind nicht verpflichtet, sich mit jedem Vorbringen in den Entscheidungsgründen ausdrücklich zu befassen. Vielmehr müssen im Einzelfall besondere Umstände deutlich machen, dass tatsächliches Vorbringen eines Beteiligten entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder doch bei der Entscheidung nicht erwogen worden ist. Geht das Gericht auf den wesentlichen Kern des Tatsachenvortrags einer Partei zu einer Frage, die für das Verfahren von zentraler Bedeutung ist, in den Entscheidungsgründen nicht ein, so lässt dies auf die Nichtberücksichtigung des Vortrags schließen, sofern er nicht nach dem Rechtsstandpunkt des Gerichts unerheblich oder aber offensichtlich unsubstantiiert war (BVerfG, Beschl. v. 29. August 2017 - 2 BvR 863/17 -, juris Rn. 15). Der Gehörsanspruch schützt grundsätzlich nicht davor, dass das Gericht dem Vortrag der Beteiligten in materiell-rechtlicher Hinsicht nicht die aus deren Sicht gebotene Bedeutung beimisst (SächsOVG, Beschl. v. 3. Februar 2020 - 3 A 60/20.A -, juris Rn. 14 m. w. N.). Die Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs ist deshalb von vornherein nicht geeignet, eine - vermeintlich - fehlerhafte Feststellung und Bewertung des Sachverhalts einschließlich seiner rechtlichen Würdigung zu beanstanden (vgl. BVerfG, Beschl. v. 4. August 2004 - 1 BvR 1557/01 -, juris Rn. 17; OVG NRW, Beschl. v. 16. Juni 2021 - 6 A 1407/19.A -, juris Rn. 28).
- 19 Eine unzulässige Überraschungsentscheidung liegt vor, wenn das Gericht einen bis dahin nicht erörterten rechtlichen oder tatsächlichen Gesichtspunkt zur Grundlage seiner Entscheidung macht und damit dem Rechtsstreit eine Wendung gibt, mit der auch ein gewissenhafter und kundiger Prozessbeteiligter nach dem bisherigen Prozessverlauf - selbst unter Berücksichtigung der Vielfalt vertretbarer Rechtsauffassungen - nicht zu rechnen brauchte (SächsOVG, Beschl. v. 25. November 2024 - 3 A 260/24.A -, juris Rn. 7 m. w. N.). Dagegen kann von einer Überraschungsentscheidung nicht gesprochen werden, wenn das Gericht Tatsachen, zu denen sich die Beteiligten äußern konnten, in einer Weise würdigt oder aus ihnen Schlussfolgerungen zieht, die nicht den subjektiven Erwartungen eines Prozessbeteiligten entsprechen oder von ihm für unrichtig gehalten werden (st. Rspr., vgl. BVerwG, Beschl. v. 29. Januar 2019 - 5 B 25.18 -, juris Rn. 13).
- 20 Zur Begründung der Verletzung rechtlichen Gehörs führt der Kläger aus:

21 Das Verwaltungsgericht habe den Sachverhalt nicht in genügender Weise aufgeklärt, obwohl er diesbezüglich entsprechende Beweisangebote gemacht und -anträge gestellt habe. Gemessen an der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sei die Sachaufklärung unzureichend. Das Verwaltungsgericht sei aufgrund der Ankündigung von Angriffen der USA auf den Jemen, spätestens aber nach deren Durchführung ab dem 12. Januar 2024 gehalten gewesen, den Sachverhalt hinsichtlich der allgemeinen Sicherheits- sowie humanitären Lage als auch hinsichtlich erhöhter Zwangsrekrutierungsmaßnahmen und deren Folgen im Jemen durch die Huthi für Asylsuchende jemenitischer Staatsangehörigkeit weiter aufzuklären. Die pauschale Ablehnung, es handele sich um Vermutungen ins Blaue hinein, stelle unweigerlich eine unzureichende Sachaufklärung dar. Das Gericht habe ihm erhebliche Umstände, die es in der Entscheidung zum Anlass für die Annahme der Unglaubwürdigkeit seines Vortrags genommen habe, zur Aufklärung angeblicher Widersprüche und Unklarheiten nicht in ausreichender Weise vorgehalten. Es wäre unproblematisch möglich gewesen, ihn mit den vom Gericht angenommenen Widersprüchen zu konfrontieren. Seine in der informellen Befragung vorgenommenen Erklärungen habe das Gericht nicht zur Kenntnis genommen. Die Beweiswürdigung und Verhandlungsführung des Verwaltungsgerichts sei auch überraschend oder willkürlich. Ermittle das Gericht nur zu bestimmten Sachverhaltspunkten, dürfe der Kläger daraus schließen, dass es entscheidungserheblich nur auf diese Tatsachen ankomme. Schließe das Gericht im Rahmen der freien Beweiswürdigung aufgrund von entscheidungserheblich eingeschätzten Tatsachenangaben, die nicht Gegenstand der Befragung gewesen seien, auf die fehlende Glaubhaftigkeit der Tatsachen insgesamt, verletze es sein rechtliches Gehör. Das Gehör sei ferner verletzt, wenn das Gericht mit seiner Beweiswürdigung, mit der nach dem bisherigen Verfahrensverlauf nicht zu rechnen gewesen sei, überrasche. Gemessen daran stelle sich die Würdigung der sich aus den Akten ergebenden und des in der mündlichen Verhandlung festgestellten Sachverhalts als überraschend und teilweise so willkürlich dar, dass ein Gehörsverstoß vorliege. Das Gericht habe seinem Urteil einen anderen als den festgestellten Sachverhalt zugrunde gelegt. Insbesondere seien das Schreiben seines Großvaters und die darin gemachten Äußerungen vom Verwaltungsgericht teils als glaubhaft und teils als unglaubhaft eingestuft worden. Dies widerspreche den Regeln der Beweiswürdigung. Er habe einen Protokollberichtigungsantrag gestellt, über den noch nicht entschieden worden sei. Die Entscheidung beruhe auch auf den Gehörsverstößen.

22 Hiermit sind keine Gehörsverstöße dargetan.

23 3.1 Soweit der Kläger die Würdigung seines Vorbringens im Verwaltungsverfahren und während der informellen Anhörung in der mündlichen Verhandlung vom 9. Januar 2024 rügt, macht er der Sache inhaltliche Mängel und damit den nach § 78 Abs. 3 AsylG nicht vorgesehenen

Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung geltend. Die Wertung des Gerichts, dass es dem Kläger nicht glaubt, ist Ausfluss des § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO, wonach das Gericht nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung entscheidet. Ein Gehörsverstoß kann nicht damit begründet werden, dass diese Wertung inhaltlich unzutreffend sei.

- 24 Dass das Verwaltungsgericht dabei sein Vorbringen nicht oder nicht ausreichend zur Kenntnis genommen haben könnte, ergibt sich aus der ausführlichen, über die mündliche Verhandlung angefertigten Niederschrift ebenso wenig wie aus der in dem Tatbestand und den Entscheidungsgründen der angegriffenen Entscheidung enthaltenen Schilderung des klägerischen Vorbringens.
- 25 Insbesondere hat das Gericht bei seiner Bewertung, das klägerische Vorbringen sei unglaubwürdig, darauf abgehoben, dass es sich dabei um eine nicht glaubhaft begründete Steigerung des Vortrags handele und sich die Vermutung, bei seiner Rückkehr in den Jemen entführt zu werden, bei seinen Besuchen in Jemen nicht bewahrheitet habe. Zudem hat es, ohne die Frage der Echtheit des vorgelegten Haftbefehls abschließend klären zu müssen, darauf hingewiesen, dass es der Kläger nicht habe plausibel machen können, wie er überhaupt von der angeblichen Rekrutierung erfahren haben wolle und warum er, der seit Jahren mit seiner Familie im Ausland lebe, überhaupt rekrutiert worden sein solle. Auch hat das Gericht das Schreiben seines Großvaters vom 25. Dezember 2023 herangezogen. Dort wird - soweit die deutsche Übersetzung zutrifft - darauf hingewiesen, dass der Großvater aufgrund von Bedrohungen aus der Hauptstadt Sanaa in südliche Regionen habe fliehen müssen. Hierauf hat das Gericht bei Würdigung dieses Schreibens hingewiesen und insbesondere darauf abgehoben, dass der Großvater nur vor der Rückkehr in die Gegend um Sanaa gewarnt habe. Nichts Anderes lässt sich dem vorgelegten Schreiben entnehmen, so dass der Vorwurf willkürlicher oder unvollständiger Berücksichtigung des Schreibens nicht zutrifft.
- 26 Der Kläger hat auch nicht angegeben, welcher entscheidungserhebliche Vortrag vom Gericht nicht gewürdigt worden sei. Ein entsprechender Protokollberichtigungsantrag wurde mit unanfechtbarem Beschluss vom 4. März 2024 abgelehnt. Hierin hat das Gericht u. a. darauf hingewiesen, dass der Kläger in der mündlichen Verhandlung keinen Antrag gestellt habe, um einzelne Wortabschnitte in die Niederschrift aufzunehmen.
- 27 3.2 Ein Gehörsverstoß folgt auch nicht daraus, dass das Verwaltungsgericht im Rahmen seines Ermessens davon abgesehen hat, die mündliche Verhandlung gemäß § 104 Abs. 3 Satz 2 VwGO wiederzueröffnen, und dies in den Urteilsgründen ausgeführt hat.

- 28 Die vom Gericht angeführten Fälle, in denen das Ermessen auf Null reduziert sein kann (vgl. hierzu Schenke in: Kopp/ders., VwGO, 30. Aufl. 2024, § 104 Rn. 12 m. w. N.) sind vom Gericht zutreffend verneint worden. Denn es lagen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass nur auf diese Weise die Amtsermittlungspflicht nach § 86 Abs. 1 VwGO erfüllt oder das Recht des Klägers auf rechtliches Gehör gewahrt werden konnte. Hinweise darauf, dass sich durch die neuerlichen Angriffe der USA und Großbritanniens die Gefahr von Zwangsrekrutierungen realisiert oder verstärkt haben könnte, hatte - worauf bereits unter Nr. 2 hingewiesen wurde - der Kläger nicht vorgelegt. Daher konnte das Gericht die diesbezüglichen Ausführungen auch als Vermutungen „ins Blaue hinein“ charakterisieren und im Rahmen seiner Ermessensausübung die Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung ablehnen.
- 29 3.3 Auch liegt keine unzulässige Überraschungsentscheidung vor.
- 30 Das Verwaltungsgericht hat den Kläger, wie sich aus der Niederschrift über die informatorische Anhörung ergibt, zu allen sein Verfolgungsschicksal betreffenden Aspekten ausführlich befragt. Für ihn musste es daher auf der Hand liegen, dass das Gericht seine Glaubwürdigkeit insbesondere auf Grundlage der von ihm vorgelegten Dokumente und seiner Ausführungen im Verwaltungsverfahren und in der Anhörung über die Gefahr einer Entführung und Zwangsrekrutierung und seiner Lebenssituation in Aden beurteilen würde. Das Gericht war angesichts dieser Sachlage nicht verpflichtet, das Ergebnis dieser Beurteilung dem Kläger mitzuteilen und ihn, wie schon in der Anhörung geschehen, erneut auf die zu Tage getretenen Widersprüche sowie auf die hieraus abgeleitete Rechtsauffassung hinzuweisen, dass es seinen Vortrag für unglaubhaft hielt (Schenke, a. a. O. § 108 Rn. 21 m. w. N.). Anhaltspunkte dafür, dass das Gericht wesentliche Aspekte nicht berücksichtigt oder bisher nicht erörterte Aspekte ohne vorherige Mitteilung herangezogen haben könnte, sind weder ersichtlich noch vorgetragen.
- 31 3.4 Soweit der Kläger eine mangelnde Aufklärung und damit einen Verstoß gegen die gerichtliche Aufklärungspflicht nach § 86 Abs. 1 VwGO rügt, handelt es sich um einen Verfahrensfehler, der nicht unter die in § 138 VwGO aufgeführten Verfahrensmängel fällt, für die § 78 Abs. 3 AsylG das Berufungsverfahren öffnet.
- 32 Aufklärungspflichten, die über das Recht der Beteiligten hinausgehen, sich zu dem der gerichtlichen Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt zu äußern, sind grundsätzlich nicht Gegenstand der Schutzwirkung des Art. 103 Abs. 1 GG (SächsOVG, Beschl. v. 17. Februar 2025 - 3 A 347/24.A -, Rn. 12 m. w. N.). Dass das Gericht nicht über die mit Schriftsatz vom 17. Januar 2024 angekündigten Beweisanträge des Klägers zu entscheiden hatte, folgt im Übrigen

schon daraus, dass ein Wiedereintritt in die mündliche Verhandlung gemäß § 104 Abs. 3 Satz 2 VwGO ohne Rechtsverstoß abgelehnt worden war.

- 33 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben.
- 34 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

gez.:

v. Welck

Kober

Nagel